



Gewässerverzeichnis für die Gewässer der Saalekaskade Vierteljahresfischereischeininhaber „Saalekaskade“ (Stand 07.12.2022)

Die verbindlichen Festlegungen über die Bedingungen des Angelns in der Saalekaskade gelten für alle in diesem Verzeichnis aufgeführten Gewässer. Zusätzlich sind die gewässerspezifischen Festlegungen ausdrücklich zu beachten!

Dieser Fischereierlaubnisschein berechtigt nicht zum kommerziellen Führen von Angelgästen (Angelguiding). Das Guiding ist nur mit schriftlicher Zertifizierung des LAVT zulässig. Diese ist auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzulegen. Bitte beachten, Guiding ist nur bei einem lizenzierten Guide erlaubt. Bitte lassen Sie sich vorher die vom LAVT ausgestellte und vom Präsidenten des LAVT unterschriebene Guiding-Lizenz (blauer Ausweis mit Passfoto) zeigen. Verstöße können zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.lavt.de

Die Verwendung von Raubfischmontagen mit Kunstködern, wie Gummifische, Blinker, Spinner, Wobbler etc., totem Köderfisch oder Kunstködern jeglicher Art, sowie das Angeln auf Salmoniden und die Verwendung von Trocken- und Nassfliegen, Nymphen, Streamer etc. ist für Inhaber des Vierteljahresfischereischeines verboten. Die Verwendung von Rot- und Tauwürmern sowie Maden ist erlaubt.

Inhaber eines Vierteljahresfischereischeines dürfen mit dem Fischereierlaubnisschein für die Gewässer der Saalekaskade ausschließlich nur mit einem einschenkigen Haken angeln. Andere Montagen sind nicht erlaubt.

Wichtig! - Gesetzliche Forderungen beim Ausfüllen des Fangbuches bitte beachten. Entsprechend der ThürFischAVO, § 9 Dokumentation von Fangträgen, sind zusätzlich die Dauer der Fangzeit pro Tag sowie neben den entnommenen auch alle zurückgesetzten Fische in das Fangbuch einzutragen.

Bitte beachten! Grundsätzlich sind vor Beginn des Angelns das Gewässer und Datum des Angeltages und nach Beendigung des Angelns die Dauer in Stunden im Fangbuch in der Rubrik „entnommene Fische“ einzutragen. Dies unabhängig vom Fangterfolg. Sollten keine Fänge zu verzeichnen sein, bleiben die übrigen Spalten leer.

Untermaße, während der Schonzeit gefangene oder ganzjährig geschützte Fische sind im Fangbuch unter der Rubrik „zurückgesetzte Fische“ einzutragen.

201. Bleilochstausee, 920 ha (ca. 28.000 m lang, durchschnittlich 330 m breit)

Von Einlauf Arlasbach in die Saale bis Staumauer Bleiloch.

Hauptfischarten: Zander, Barsch, Plötze, Rotfeder, Blei, Ukelei, Hecht, Karpfen, Aal, Wels, Döbel, Schleie

Beachte - Einschränkung Bootsverkehr

Bitte ab Holzbrücke Harra Verbotsschilder für Wasserfahrzeuge beachten.

Von der Holzbrücke Harra bis Einlauf Arlasbach ist das Befahren für Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb (Elektro- und Verbrennungsmotoren) verboten.

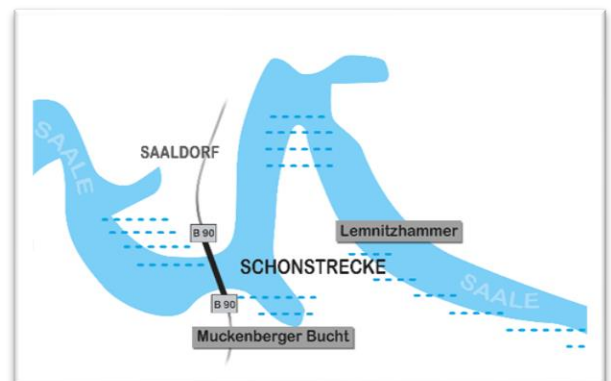
Zu widerhandlungen führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines.

Schongebiet

In der Zeit vom 15.02. bis 31.05. ist zur Schonung der Fischbestände das Angeln ab der Brücke Saaldorf (B90) flussaufwärts bis Einlauf Arlasbach untersagt.

Zoppoten

Das Befahren des „Erholungsgebiet Obere Saale Zoppoten“ (Biere) ist nur auf dem ausgeschilderten Hauptweg (asphaltierte Fläche) zulässig. Das Befahren der Privatwege (unbefestigte Flächen) und Einlassen von Booten ist untersagt. Die Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz des ansässigen Vereins abgestellt werden. Da dieser Parkplatz auch für Vereinsfeste genutzt wird, ist die Parkplatzausschilderung zu beachten.



204. Wisentastausee Grochwitz, 28 ha (ca. 2.400 m lang, durchschnittlich 116 m breit)

Von Wisentaeinlauf Stöckigstmühle bis Staumauer Teufelsberg.

Hauptfischarten: Zander, Hecht, Karpfen, Plötze, Blei, Barsch, Schleie, Döbel, Aal

205. Hohenwartetalsperre, 730 ha (ca. 27.000 m lang, durchschnittlich 270 m breit)

Von Stadtwehr Ziegenrück bis Staumauer Hohenwarte.

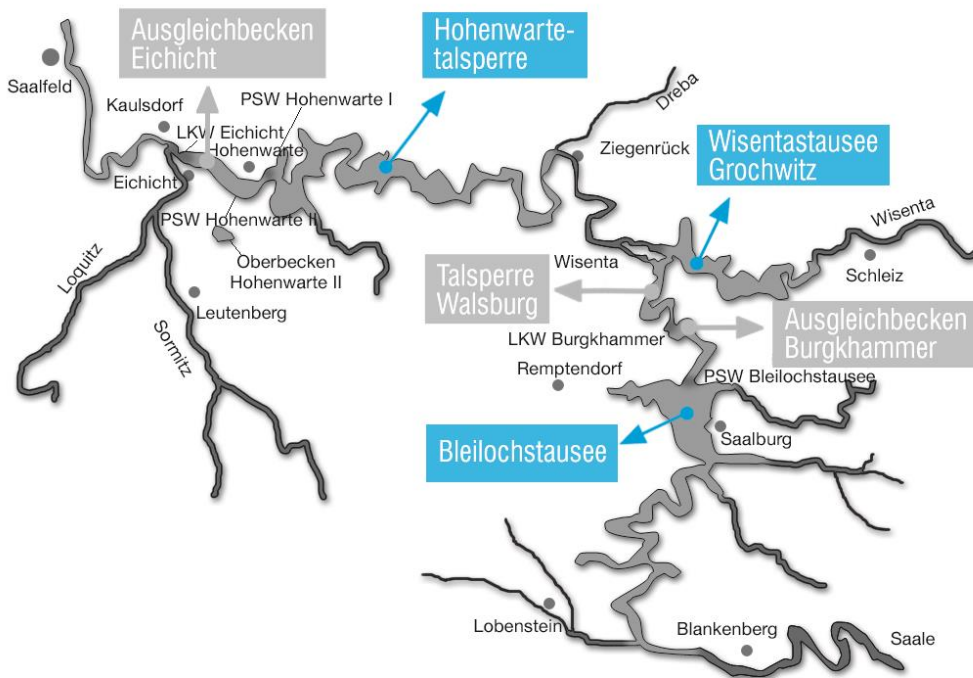
Hauptfischarten: Hecht, Zander, Karpfen, Aal, Barsch, Plötze, Blei, Schleie, Wels, Bachforelle

Saale - Gemarkung Ziegenrück

Beachte: Flugangelstrecke von Stadtwehr Ziegenrück bis ca. 80 m hinter der Saalebrücke Ziegenrück (siehe Ausschilderung). In der Flugangelstrecke darf ausschließlich nur mit der Fliegenrute gefischt werden.

Die Verwendung von Schwimmkugeln und Ausnahmen der Fische bzw. die Entsorgung der Eingeweide in diesem Gewässerabschnitt ist untersagt. Spinnangeln und das Angeln mit natürlichen Ködern, wie Wurm, Made, totem Köderfisch, mit künstlichen Wurm- und Madenimitationen sowie die Verwendung von Teig jeglicher Art ist verboten.

Dieser Fischereierlaubnisschein gilt nur für die farbig unterlegten Gewässer (siehe Karte).



Verbindliche Festlegungen des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. über die Bedingungen des Angeln in den Gewässern der Saalekaskade

Tageskarte „Allgemeine Angelgewässer“ für Inhaber eines Vierteljahresfischereischeines - Angeln mit nur einer Friedfischangel erlaubt!

Bitte beachten! - Neben den Festlegungen des Fischereipächters in diesem Erlaubnisschein gelten bei der Ausübung der Angelfischerei grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen des Thüringer Fischereigesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen sowie des Wasser-, Naturschutz- und Tierschutzrechtes.

Das Betreten des Betriebsgeländes von Vattenfall Wasserkraft GmbH im Bereich der Pumpspeicherwerke ist nicht gestattet.

Das Angeln von privaten, eingefriedeten Grundstücken und von Bootsstegen jeglicher Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erlaubt!

Der Angler hat bei der Ausübung der Angelfischerei einen Abstand zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten sowie zu Wasserbauwerken und Staumauern von 100 m und zu gewerblich genutzten Anlegestegen (Schiffahrt, Fähren, Fischerei) von 50 m einzuhalten.

Im Interesse gepflegter, sauberer Gewässer, einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und zum Schutz des Gewässerbiotops sind folgende Handlungen strikt verboten:

- die Verunreinigung der Uferzone, das Zelten, das Anlegen oder die Nutzung bereits vorhandener Feuerstellen (Schirmzelte ohne Boden als Wetterschutz mit einer Bogenspannweite bis 3,10 m sind erlaubt),
- das Befahren und Parken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Privatgrundstücken (hier besonders den Bereich Zoppoten beachten!),
- das nicht genehmigte Beschneiden oder Entfernen der Ufervegetation,
- die Verwendung eines Draht- und Plastiksetzkeschers oder Karpfensackes,

- das Tremarella-Angeln,
- das massenhafte Anfüttern speziell mit eiweißhaltigen u. tiermehlhaltigen Futtermitteln und Boilie,
- die Verwendung von Blutegeln als Köder
- das Angeln mit elektrisch betriebenen Ködern
- das Markieren der Angelstelle z.B. mit Stangen, Bojen oder anderen Schwimmkörpern, (Bojenmontagen auf Wels sind erlaubt)
- das Verlassen der Angelstelle bei fangfähig ausgeworfenen Angelruten (gilt auch für Personen, welche sich mit Zelt oder Wohnwagen auf einem öffentlichen Campingplatz aufhalten sowie für Inhaber eines Bungalows bzw. Wochenendgrundstückes),
- mehr als zwei fangfertigen Handangeln am Angelplatz - als fangfertig zählen zusammengesteckte Ruten mit fertig montierten Anbißstellen (Vorfach mit Haken oder Kunstköder, wie z.B. Gummifisch, Blinker, Wobbler oder Kunstfliege), zusammengeklappte Ruten am Angelplatz gelten nicht als fangfertig, die Senke gilt lt. ThürFischAVO, § 15 als Handangel,
- die Verwendung von Köderfischen aus fremden Gewässern oder aus dem Fachhandel sowie eingefrorene Köderfische, selbst wenn diese aus dem gleichen Gewässer stammen,
- das Schuppen und Ausschachten von Fischen bzw. die Entsorgung der Eingeweide am Wasser aus hygienischen und seuchenbiologischen Gründen
- das Angeln von Brücken
- die Verwendung von Reusen jeglicher Art
- das Liegenlassen nicht benötigter bzw. alter Montagen, Schnüre oder Angelhaken nach Beendigung des Angeltages, das Abspannen z.B. beim Welsangeln

Wichtige Hinweise zum Bootsangeln

Das Bootsangeln ist ausschließlich auf der Bleiloch- und Hohenwartetalsperre erlaubt und darf nur vom verankerten Boot ausgeübt werden.

Elektromotoren mit GPS Ankerfunktion sind zulässig und zählen als verankertes Boot. Schleppangeln ist nicht gestattet. Zu den Uferanglern ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Das Befahren der Bleiloch- und Hohenwartetalsperre mit Verbrennungsmotoren ist nur im Zeitraum vom 1. März bis 30. November erlaubt. Über die genauen Bedingungen der möglichen Nutzung von Booten mit Verbrennungsmotoren, deren notwendiger Registrierungs- bzw. Genehmigungspflicht sowie über die Zeiten zum Befahren mit Booten bitten wir die Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines, sich in der aktuellen Stauseeordnung oder beim Landratsamt des Saale - Orla Kreises unter der Rufnummer

03663-488 523 bzw. über die Zentrale 03663 - 4880 zu informieren.

Das Befahren beider Talsperren mit dem Elektromotor ist ganzjährig möglich.

Im Gewässerverzeichnis sind für einige Gewässer spezielle Einschränkungen und Besonderheiten aufgeführt, die beim Angeln unbedingt zu beachten sind!

Das Haltern von Köderfischen im Setzkescher und jeglichen anderen Behältnissen ist verboten!

Das Haltern maßiger Fische hat nach § 6 ThürFischAVO in einem ausreichend großen Setzkescher aus knotenlosem Material so kurz und so schonend wie möglich zu erfolgen und ist auf die geringstmögliche Dauer aber maximal auf die Tagesfangzeit zu beschränken. Fische die unter dem gesetzlichen Mindestmaß liegen, sind sofort nach dem Fang schonend in das Gewässer zurückzusetzen und in das Fangbuch einzutragen. Das Haltern von Fischen in Eimern oder ähnlichen Behältnissen ist verboten.

Die Halterung von Salmoniden im Setzkescher ist verboten.

In Setzkeschern gehaltene Fische dürfen nach der ThürFischAVO nicht zurückgesetzt werden.

Grundsätzlich darf der Setzkescher nur in einem dafür geeignete Gewässerbereiche eingesetzt werden und muss ein freies Schwimmen der Fische gewährleisten.

Der ausgewählte Angelplatz ist sauber zu verlassen! - Verstöße führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines!

Für eventuell verursachte Ufer- und Flurschäden haftet der Angler.

Erlaubt ist beim Friedfischangeln die Verwendung von nur einem einschenkigen Einzelhaken.

Für den Verzehr vorgesehene Fische sind nach Beendigung des Angelns zu betäuben und tierschutzgerecht zu töten.

Die Mitnahme lebender Fische ist verboten und führt bei Feststellung zum sofortigen Entzug des Fischereierlaubnisscheines und zu einer Ordnungswidrigkeitsanzeige.

Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten

| | | |
|----------|-------|-----------------------|
| Barbe | 40 cm | vom 01.04. bis 31.08. |
| Hasel | 20 cm | vom 01.04. bis 31.05. |
| Karusche | 15 cm | vom 01.04. bis 31.05. |
| Aal | 50 cm | vom 01.11. bis 28.02. |
| Quappe | 30 cm | vom 01.11. bis 31.03. |

Rotfeder 15 cm, Karpfen 45 cm, Schleie 30 cm, Döbel 20 cm

Bitte beachten:

Für alle hier nicht aufgeführten Fischarten, außer dem Wels, gelten die gesetzlich vorgegebenen Schonzeiten und Mindestmaße.

Auf Grund der massiven Zunahme des Welsbestandes und der von ihm verursachten

fischereilichen Schäden wurde das Mindestmaß mit behördlichen Bescheid aus hegerischen

Gründen aufgehoben. Es besteht eine dringliche Entnahmepflicht, auch für Welse unter 50 cm.

Fangbegrenzung

Je Angeltag dürfen in Summe **3 Fische** der nachstehenden Arten, davon jedoch von jeder Art maximal: **2 Karpfen** oder **3 Schleien** oder **2 Aale** gefangen werden.

Die gezielte Beanglung und die Entnahme von Salmoniden und Raubfischen, wie die Bachforelle sowie von Hecht und Zander sind verboten!

Des Weiteren dürfen je Angeltag max. in Summe 12 Weißfische (Plötzen, Rotfedern, Ukelei) und 10 Barsche entnommen werden.

Fische sind grundsätzlich schonend, unter Verwendung eines Unterfangkeschers, anzulanden. Die Anwendung von einem Gaff ist verboten!

Sollten Fische versehentlich während ihrer Schonzeit gefangen werden, die nicht schonend abgehakt werden können, so ist das Vorfach kurz vor dem Maul vorsichtig abzuschneiden. Die Fische sind so zu behandeln, dass sie keinen Schaden nehmen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Das Gleiche gilt für alle untermaßig gefangenen Fische. Nicht überlebensfähige Fische bleiben somit die absolute Ausnahme.

Im Zweifelsfall hat der Angler die Nachweispflicht, dass der bzw. die Fische nicht lebensfähig waren. Nicht überlebensfähige Fische sind tierschutzgerecht zu töten und sofort in das Fangbuch einzutragen.

Untermaßige, nicht mehr lebensfähige Fische werden bei der Fangbegrenzung mitgezählt.

Bitte beachten: Der Verkauf von Fischen ist strikt untersagt.

Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr!

Wichtige Hinweise

Entnommene und zurückgesetzte Fische sind sofort nach dem Fang in das Fangbuch einzutragen. Für den Verzehr vorgesehene Fische sind vor dem Mitnehmen tierschutzgerecht zu töten.

Der Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines hat Gewässerverunreinigungen, Fischsterben oder sonstige negative Einflüsse auf das Gewässer umgehend den zuständigen Behörden und dem Landesanglerverband Thüringen e.V. mitzuteilen.

Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht!

Es können innerhalb des Zeitraumes der Gültigkeit dieses Fischereierlaubnisscheines Änderungen bei der Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern auf Grund neuer Festlegungen des Gewässereigentümers, des Fischereipächters oder gesetzlicher Änderungen im Thüringer Fischereirecht (wie z.B. bei Mindestmaßen oder Schonzeiten), möglich sein. Diese gelten dann als verbindlich.

Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Angelns auf der Internetseite des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. unter www.lavt.de, wo wir entsprechende Änderungen zeitnah veröffentlichen.

Der Erwerb einer neuen Fischereierlaubnis setzt eine ordnungsgemäß geführte Fangstatistik voraus. Dazu können Sie das Fangbuch an info@lavt.de senden. **Die Angabe von persönlichen Daten ist dabei nicht notwendig.**

Wichtige Telefonnummern:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis,

Untere Fischereibehörde, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz

Telefon: 03663-488524

Untere Wasserbehörde, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz,

Telefon: 03663/488853

Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt,

Untere Fischereibehörde, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Telefon: 03672-823229

Untere Wasserbehörde, Schlossstraße 24, 07318 Saalfeld

Telefon: 03671-823813

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Telefon: 03672-823814

Notrufleitstelle der Landkreise

Saalfeld-Rudolstadt/Saale Orla Kreis

Telefon: 03671-9900

Polizei-notrufnummer

Telefon: 110

Polizeiinspektion Schleiz

Telefon: 03663 – 43 10

Polizeiinspektion Saalfeld

Telefon: 03671 – 560

Staatliche Fischereiaufsicht

Telefon: 0162 – 250 18 00

Angler sind Umwelt- und Naturschützer
www.lavt.de